

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2098/70 DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 1970

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1260/70 ⁽³⁾ und den später
zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen fest-
gesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1260/70 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf dieAngaben, über die die Kommission gegenwärtig
verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr.
1009/67/EWG genannten Abschöpfungen auf Roh-
zucker der Standardqualität und auf Weißzucker
werden wie im Anhang dieser Verordnung ange-
geben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 1970

Für die Kommission

J. DENIAU

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 14.

ANHANG

		(RE / 100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	15,81
	II. Rohzucker	12,21 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	15,81
	II. Rohzucker	12,21 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.